

Seng- und Schmorschäden

Fe3025.12

Abweichend von Artikel 2 Pkt.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Seng schäden an den versicherten

- Gebäuden (sofern und soweit sie in der Polizze als versichert angeführt sind)
 - Betriebseinrichtung (sofern und soweit sie in der Polizze als versichert angeführt ist)
 - Waren und Vorräten (sofern und soweit sie in der Polizze als versichert angeführt sind)
- auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Als Sengschäden gelten örtlich begrenzte Schäden, die ohne Schadenfeuer gemäß Art. 1 Pkt. 1.1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB (= Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet) jedoch durch Hitzeeinwirkung von außen entstehen und durch visuell sichtbare Verfärbung und/oder durch visuell sichtbare Verformung der versengten Sachen sichtbar werden.

Abweichend von Artikel 2 Pkt.4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind überdies Schmorschäden an Verkabelungen

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
 - b) elektrischer Teile von im Gebäude befindlichen haustechnischen Heizungs-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen,
 - c) der mit dem Gebäude verbundenen elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rollläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tür- und Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen von Gebäuden (sofern und soweit sie in der Polizze als versichert angeführt sind)
- auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Als Schmorschäden gelten Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB darstellen.

Der auf der Polizze ausgewiesene Selbstbehalt wird vom ermittelten Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.